

Gebührensatzung zur Überlassung von Instrumenten der Städtischen Musikschule Hollfeld

vom 08.06.2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz – KAG – erlässt die Stadt Hollfeld folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Hollfeld erhebt für das Überlassen von Instrumenten nebst Zubehör der Musikschule Hollfeld Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner / Gebührentatbestand

Gebührensschuldner ist, wer im Rahmen der Teilnahme am Unterricht an der Städtischen Musikschule die im Eigentum der Stadt stehenden Instrumente in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Schülern haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld / Dauer des Leihvertrages

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Überlassung des Instruments.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Gebührenschuldner hat für das Instrument eine jährliche Gebühr zu entrichten. Sie wird zum 30.11. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Gebührenschuldner ermächtigt die Stadt Hollfeld, das von ihm zu entrichtende Entgelt mittels Lastschrift einzuziehen

§ 5 Gebühren (EUR)

	monatlich	jährlich
Querflöte	8,00	96,00
Klarinette	10,00	120,00
Saxofon	10,00	120,00
Trompete	8,00	96,00
Bariton	10,00	120,00
Kleine Trommel	3,00	36,00
Schülergitarre	3,00	36,00

Angefangene Monate werden im Falle einer Nutzung von weniger als 1 Musikschuljahr voll mit dem jeweiligen Monatsbetrag verrechnet.

§ 6

Instandhaltung, Verlust, Beschädigung, Zerstörung

- (1) Der Gebührenschuldner hat das Instrument auf seine Kosten instand zu halten und für eine ordnungsgemäße Pflege zu sorgen. Über die Einzelheiten der Pflege hat sich der Musikschüler bei der Lehrkraft zu informieren.
Mit Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von der Musikschulleitung benannte Firmen beauftragt werden.
- (2) Einen etwaigen Verlust, eine Beschädigung oder die Zerstörung des Instruments und/oder des Zubehörs hat der Mieter der Musikschulverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Beschädigte oder zerstörte Instrumente sind der Musikschule unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Der Gebührenschuldner haftet, unabhängig von einem Verschulden, für den etwaigen Verlust, eine Beschädigung, die Zerstörung oder eine mangelnde Instandhaltung des Instrumentes und/oder des Zubehörs.

§ 7

Gebrauchsüberlassung an Dritte

(auch Verwendung bei musikschulfremden Veranstaltungen)

- (1) Das Instrument darf Dritten nicht überlassen werden.
- (2) Sie dürfen bei musikschulfremden Veranstaltungen nur mit vorher erteilter Zustimmung der Lehrkraft/Schulleitung verwendet werden.

§ 8

Kündigung

- (1) Der Gebührenschuldner kann mit zwei Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Von Seiten der Musikschule ist eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gebührenschuldner das Instrument zu Wider im Sinne des § 6 nutzt.

§ 9

Rückgabe

Nach Abmeldung vom Unterricht bei der städtischen Musikschule ist das Instrument unverzüglich (über den ausgebenden Lehrer) an die Musikschule zurückzugeben. Sofern der Unterricht am gleichen Instrument über ein Musikschuljahr hinausgeht, kann die Überlassung auch in den Sommerferien zugelassen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Hollfeld, 08.06.2017

Stadt Hollfeld

Barwisch
Erste Bürgermeisterin